

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Schokoladenmuseum Köln GmbH
Standort:	Am Schokoladenmuseum 1a 50678 Köln-Altstadt Flur 39, Flurstück: 14/8, 13/8, 43/8
Anlage:	Museum und Gastronomie, Showbetrieb für Schokolade
Aktenzeichen:	4.018_1-1495
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 12 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	August bis September 2019
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	24.09.2019 10:00 bis 11:20 Uhr
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	26.09.2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) als kommunale Umweltbehörde

Firma:	Schokoladenmuseum Köln GmbH
Weitere beteiligte Behörden:	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Köln, Berufsfeuerwehr (nicht teilgenommen, letzte Brandverhütungsschau am 14.10.2016) • Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen, letzte Prüfung am 28.10.2016) • Stadt Köln, Gesundheitsamt (nicht teilgenommen) • Stadtentwässerungsbetriebe Köln (teilgenommen) • Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste (nicht teilgenommen) • Dezernat 56 der Bezirksregierung Köln (nicht teilgenommen) • 572/1 IWA, Abteilung für Gewässerschutz (nicht teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Conchenanlage: stillgelegt, nur Vermischung zu Anschauungszwecken in Betrieb
- Betriebseinheiten: Abwasseranlagen
- Betriebseinheiten: Kälteanlagen

- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Baugenehmigung Az.: 63/B11/06237/1992
- Direkteinleitererlaubnis von Niederschlagwasser in den Rhein vom 20.04.2006 Az.: 572/34-1-201-1495-06
- Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Conchenanlage 30.068.00/93/0731 C2 – 2140 Sr/Se vom 11.11.1993
Der Betrieb der Anlage wurde bereits am 1.4.2006 eingestellt. Somit ist die BImSchG-Genehmigung erloschen. Antragseingang zur Stilllegung:
07.07.2017, Antragsbestätigung: 12.10.2017

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum,
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

.....

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.